



Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Schillerstr. 4
30890 Barsinghausen

Sehr geehrte(r) Sportkamerad(in),

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter/Schiedsrichter mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter/Schiedsrichter erheben, verarbeiten und nutzen. Sämtliche im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter/Schiedsrichter bekannt werdenden personenbezogenen Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. schriftliche Einwilligung) an andere Personen weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV) fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geldbuße, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den NFV belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich,

_____, geb. am _____ ,
Name, Vorname TT.MM.JJJJ

dass ich heute über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen unterrichtet und belehrt wurde.

Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten (bei
Minderjährigen der/die gesetzliche/n
Vertreter)



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Begrifflichkeiten

Art. 4 DSGVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG - neu

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB

Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten:

Marian Kobus
Schillerstr. 4
30890 Barsinghausen
Telefon: 0 51 05/75-211
E-Mail: marian.kobus@nfv.de